

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Nr. 34

Köln, den 21. August 1931

32. Jahrg.

Der Rechenschaftsbericht der Christlichen Gewerkschaften.

Trotz der Not der Zeit hat der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften auch in diesem Jahre einen umfangreichen Geschäftsbericht über das Jahr 1930 als Jahrbuch 1931 herausgebracht. Derselbe bietet eine sehr gute Übersicht über die wirtschaftliche und soziale Lage des Jahres 1930 und über die der Gewerkschaftsbewegung erwachsenen Aufgaben in diesem Jahre. Im ersten Teil des Jahrbuches wird die Wirtschaft im Krisenjahr 1930 vom Standpunkte der Bewegung kritisch beleuchtet. Der zweite Teil behandelt Sozialpolitik und Sozialrecht, und im dritten Teil berichten die 18 Berufsverbände im Gesamtverband in gedrängter, jedoch ausführlicher Weise über ihre Berufsverhältnisse und die geleistete Gewerkschaftsarbeit.

Schlechte Wirtschaftslage, finanzielle Schwierigkeiten in Reich, Ländern und Gemeinden, sozialer Rückschritt und eine damit im Zusammenhang stehende außerordentliche Beunruhigung der deutschen Arbeitermassen sowie des gesamten innerpolitischen Lebens geben dem Jahre 1930 das besondere Gepräge. Die innere Zerrissenheit des Volkes und der Mangel an politischer Einsicht und Gestaltungskraft sind infolge dieser Lage besonders stark hervorgetreten. Eine nachteilige Beeinflussung auch der wirtschaftlichen Verhältnisse konnte infolgedessen nicht ausbleiben. Der gesamte Produktionsrückgang im verfloßenen Jahre dürfte nach amtlichen Feststellungen gegenüber den Konjunkturjahren bis zu 30% betragen. Eine katastrophale Verschlechterung des Arbeitsmarktes war die schwerwiegende Folge. Die Verschiebung der Arbeitslosen aus der Arbeitslosenunterstützung zur Krisenunterstützung und von letzterer zur Wohlfahrtsunterstützung hat eine außerordentliche Belastung der Gemeinden herbeigeführt. Die schwierige finanzielle Lage der Gemeinden ist zwar nicht allein hierdurch bedingt, sondern in der Hauptsache durch den im Vergleich zur vorhandenen Finanz- und Steuerkraft zu stark aufgeblähten Verwaltungsapparat.

Die Wirtschaftspolitik mußte in der Hauptsache auf zwei Punkte ausgerichtet werden: erstens das Ende der Depression zu beschleunigen und zweitens das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im öffentlichen Haushalt einschließlich der Sozialversicherung wieder herzustellen. Die ergriffenen Maßnahmen haben nicht zu durchschlagenden Erfolgen geführt. In dem Bemühen, die Depression abzukürzen, machte die Regierung, von der Annahme ausgehend, daß die Warenpreise nicht im richtigen Verhältnis zueinander standen, Anstrengungen, das verlorengegangene Gleichgewicht wieder herzustellen. Ein Erfolg auf diesem Gebiet war ihr versagt. Die Interessentenverbände haben sich gegenüber der Regierung als die stärkeren erwiesen und gegenüber der Forderung nach Preisenkürzungen auf die hohen steigenden Selbstkosten, vor allem auf Löhne, soziale Lasten und Steuern hingewiesen. Leider hatten diese Kreise mit ihren Bestrebungen größere Erfolge aufzuweisen. Mit Hilfe des Schieds- und Schlichtungswesens sind sehr erhebliche Lohnkürzungen im Verlauf des Berichtsjahres vorgenommen worden. Die Wirkung dieser Maßnahme hat aber nicht ausgereicht, das Finanzwesen der öffentlichen Körperschaften in Ordnung zu bringen. Die im Berichtsjahr bemerkbaren Ansätze zur Besserung der Finanzlage der öffentlichen Kassen sind durch die Entwicklung in diesem Jahre bekanntlich vernichtet und in ihr

Gegenteil verkehrt worden. Wir sind mit großen Sorgen in das neue Jahr hineingegangen. Das Jahrbuch weist treffend darauf hin, daß nicht zum wenigsten an der Verschlechterung der Gesamtlage der Ausgang der Wahlen vom 14. September 1930 schuld ist. Diese hatten bekanntlich das Ergebnis, daß mehr als 50% der Wähler sich gegen das jetzige Wirtschaftssystem für ein irgendwie sozialistisches Wirtschaftsideal aussprachen. Eine Erhöhung der Arbeitslosenziffer und die gerade in der jüngsten Zeit besonders fühlbaren Erschütterungen des Kreditmarktes sind in ihrer Ursache auf diesen Wahlausgang zurückzuführen. Trotz allem ist bei Berücksichtigung der Gesamtschwierigkeiten die Entwicklung des Jahres 1930 nicht ungünstig zu nennen.

Im einzelnen wird die Lage der deutschen Industrien im Jahrbuch behandelt. Handel, Verkehr, Wohnungsbau und Wohnungspolitik sowie das Genossenschaftswesen unter besonderer Berücksichtigung der Eigen-Unternehmungen der christlichen Arbeiterschaft, unserer Versicherungsunternehmungen und die deutsche Volksbank werden eingehend behandelt. Bezüglich der Wirtschaftspolitik ist von besonderem Interesse der Abschnitt, der die Handelsvertragspolitik behandelt. Hier werden die Handelsvertragsabschlüsse mit den einzelnen ausländischen Staaten — es sind deren eine ganze Reihe — kurz skizziert. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen Krisenzustände war die wirtschaftspolitische Tätigkeit der christlichen Gewerkschaften äußerst rege. Eine Reihe von Eingaben und Entschlüssen wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Art haben der Öffentlichkeit und der Reichsregierung Anregungen sowie Vorschläge gemacht und vor einer bedenklichen Entwicklung, die bereits erkennbar wurde, gewarnt. Darüber hinaus wurde seitens der christlichen Gewerkschaften auf die mit ihnen befreundeten Abgeordneten und Verwaltungspraktiker in den Parlamenten, in der Regierung und im Reichswirtschaftsrat einzuwirken versucht und auf die Durchführung unserer Vorschläge und Anregungen hingewirkt. Manches Gute hat man durchzusetzen vermocht, manches Schlimme konnte verhütet werden. Erwähnt zu werden verdient vor allem, daß unsere Bewegung durch ihren mäßigen Einfluß auf die Mitglieder und insbesondere auf die Öffentlichkeit durch unermüdlige Aufklärungsarbeit viel dazu beigetragen hat, daß dem Radikalismus von links und rechts im großen und ganzen versagt blieb, die verfolgte Absicht zu verwirklichen.

Sozialpolitik und Sozialrecht standen im Jahre 1930 im Mittelpunkt erbitterter Kämpfe. Die Gegner der Sozialpolitik fanden in der vorhandenen Wirtschaftskrise geeignete Ansatzpunkte gegen für sie unbequeme und unangenehme Einrichtungen und gesetzliche Bestimmungen. Von der Arbeitgeberseite wurde sehr stark die Notwendigkeit zur Kapitalbildung betont, und als Hindernis dafür wurden die zu hohen Löhne und sozialen Lasten hingestellt. Demgegenüber wurde von den Gewerkschaften auf den durch die Herabsetzung der Löhne bedingten Rückgang der Kaufkraft hingewiesen. Zwar ist die Kaufkrafttheorie der Gewerkschaften etwas in Derruf geraten. Trotz alledem wünschen wir, daß sie stärker wie bisher in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gestellt wird, weil wir der Meinung sind, daß die Nichtbeachtung dieser Theorie die deutsche Wirtschaft auf Irrwege zu führen im

Begriffe steht. Daß die sozialen Ausgaben im Zeichen der Krise eine außerordentliche Höhe erreichten, ist eigentlich selbstverständlich. Leider sind die Schlußfolgerungen aus dieser Tatsache, die seitens der Unternehmer und ihrer Freunde gezogen werden, unrichtig und werden demagogisch ausgewertet. Gegenüber den Behauptungen der Unternehmer ist festzustellen, daß zweifelsohne Deutschland die bisher schwerste Krise nicht hätte überstehen können, wenn die Sozialversicherung mit ihren Leistungen nicht vorhanden gewesen wäre. Katastrophale Erschütterungen und politische Unruhen würden beim Fehlen der Sozialversicherung unausbleiblich sein und auch die Grundlage der Wirtschaft auf das allerschwerste geschädigt haben.

Die grundsätzliche Einstellung zur Sozialpolitik ist nach wie vor je nach dem wirtschafts- und weltanschaulichen Standort der Stellungnehmenden verschieden. Professor Heimann, der sich zur Sozialdemokratie bekennt, glaubt, daß die Sozialpolitik „Anfang der Sozialisierung sei“, betrachtet dieselbe also mithin als Weg zum Sozialismus. Diese Meinung Heimanns wird von den Gegnern als Hauptwaffe gegen die Sozialpolitik ins Feld geführt. Uns will aber scheinen, so sagt das Jahrbuch, als ob die Auffassung, Sozialpolitik sei der Anfang der Sozialisierung, ein starker Beweis für den Wandel im Sozialismus ist. . . Für uns ist Sozialpolitik nicht nur nicht der Anfang der Sozialisierung, auch nicht Sozialismus, sie ist für uns die praktische Anerkennung des Anrechtes, welches der schutzbedürftige und schwächere Volksgenosse auf den Schutz seiner Persönlichkeit hat. Auch ist sie eine Frage der Gerechtigkeit und des gerechten Ausgleichs.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde zweimal versucht, die Spitzenverbände der Arbeitgeber mit den Gewerkschaften zu gemeinsamen Aktionen und zu einer, wenn auch losen Gemeinschaftsarbeit zusammenzubringen. Man wollte zunächst in bestimmten Fragen gemeinsam Verlautbarungen der Öffentlichkeit übermitteln. Weiter sollte die Zusammenarbeit auf Grund von Richtlinien, über die man sich grundsätzlich geeinigt hatte, erfolgen. Die Versuche sind gescheitert. Die christlichen Gewerkschaften erklären, daß sie die diesbezüglichen Verhandlungen nach besten Kräften gefördert haben und nicht schuld sind an der Erfolglosigkeit der unternommenen Versuche. Aus grundsätzlichen Erwägungen heraus — Einstellung zum Arbeitsgemeinschaftsgedanken — wird der Abbruch der Verhandlungen nicht als richtig gehalten. Es fehlt nach unserer Ansicht jedoch an den Voraussetzungen zu einer fruchtbaren Gemeinschaftsarbeit, es fehlt die Gemeinschaftsgeinnung.

Fragen des Arbeitsrechtes und des Arbeitsschutzes unterlagen während des Berichtsjahres, ebenso wie die Sozialpolitik überhaupt, besonders heftiger Angriffe seitens der Arbeitgeber. Letztere haben im Verein mit Wissenschaftlern und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln eine wesentliche Lockerung der arbeitsrechtlichen Gesetze erstrebt. Nur durch den energischen und wirksamen Einsatz der gewerkschaftlichen Abwehr war das Bestreben der Arbeitgeber erfolglos.

Die Rechtsprechung des Arbeitsgerichts zu einer Reihe sehr wichtiger Fragen: Tariffähigkeit, Tariflohnverzicht, Ausgleichsquittungen, Tarifzugehörigkeit, zum Begriff der beharrlichen Arbeitsverweigerung usw. sind vielfach nicht von sozialer Geistes getragen und allzusehr mit rein individualrechtlichen Gedankengängen belastet. Mit Recht wird betont, daß der Richter zwar unabhängig sei, aber die Aufgabe habe, die rechtsuchenden Staatsbürger vor Übergriff der Verwaltung zu schützen. Verwaltet der Richter selbst oder stellt er sich gar neben oder über den Gesetzgeber, dann wird er zu einer Gefahr für die Rechtssicherheit. Besondere Forderungen, die der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften bezüglich des Schutzes der Arbeitskraft im Strafrecht gestellt hat, werden im einzelnen aufgeführt. Gerade diesem Vorgehen des Gesamtverbandes kommt im Hinblick auf die gegenteiligen Bestrebungen eine besonders große Bedeutung zu.

Die zahlenmäßige Entwicklung der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1930 ist im Hinblick auf die vorhandenen großen Schwierigkeiten nicht einmal ungünstig zu nennen. Zwar weist das Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahre einen Mitgliederverlust von 13 964 Mitgliedern auf. Dieser Mitgliederverlust verteilt sich auf 11 Berufsverbände, während 7 Berufsverbände noch einen Mitgliederzuwachs zu verzeichnen hatten. Einschließlich der Gruppe der Verkehrs- und Staatsbediensteten zählten die christlichen Gewerkschaften am Ende des Jahres 1930 778 863 Mitglieder. Darunter befanden sich 17,1% weibliche Mitglieder. Die finanzielle Entwicklung der Gesamtbewegung wurde naturgemäß von der schlechten Wirtschaftslage stark beeinflusst, die an die Kassen der einzelnen Verbände

erhebliche Anforderungen stellte. Die Einnahmen fielen infolge der außerordentlich großen Arbeitslosigkeit, waren doch bei einzelnen Verbänden 50 und mehr Prozent der Mitglieder arbeitslos. Die statutarische Verpflichtung zur Leistung von Unterstützungen stieg infolgedessen außerordentlich. Die 18 Berufsverbände im Gesamtverband vereinnahmten rund 24 278 000. Sie verausgabten demgegenüber rund 21 561 000. Der Hauptanteil der Ausgaben entfiel auf die Arbeitslosenunterstützung. Folgende Tabelle unterrichtet über die Zahl der Ortsgruppen:

Ortsgruppen, Mitglieder und Einnahmen der christlichen Gewerkschaften.

Verbände	Zahl der Ortsgruppen	Mitgliederzahl insgesamt		Einnahmen in Tausend RM	
		Ende 1929	Ende 1930	1929 RM	1930 RM
1. Bauarbeiter	312	48 913	49 113	2538,0	1974,5
2. Befeldungsarbeiter	84	11 244	8 674	301,7	293,7
3. Bergarbeiter	1 152	102 710	100 128	3059,2	3285,1
4. Buchdrucker	129	3 952	4 189	380,3	432,7
5. Fabrikarbeiter	53	68 119	68 000	2850,3	2 735,1
6. Gasthausangestellte	171	20 622	21 452	1 798,1	1 688,4
7. Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe	351	37 853	40 093	1 444,8	1 589,4
8. Grapbiter	133	5 115	5 133	242,8	263,2
9. Hausangestellte	20	3 393	3 384	18,9	18,7
10. Heimarbeiterrinnen	63	7 394	7 289	74,5	77,7
11. Holzarbeiter	502	31 675	30 050	1 405,5	1 170,7
12. Landarbeiter	1 805	80 685	72 749	923,6	933,7
13. Lederarbeiter	95	10 604	11 063	366,4	383,4
14. Maler	77	4 007	3 939	152,1	130,2
15. Metallarbeiter	158	124 163	126 619	6 063,3	5 985,6
16. Nahrungsmittelarbeiter	104	10 005	10 112	321,3	341,1
17. Tabakarbeiter	339	22 421	21 702	442,6	424,8
18. Textilarbeiter	466	80 303	74 702	2 616,3	2 543,2
Gruppe der Verkehrs- und Staatsbediensteten	—	119 700	120 150	2 628,0	2 521,0
Insgesamt	—	792 827	778 863	27 634,4	26 799,0

Erfreulicherweise gelang es der Bewegung in den letzten Jahren, auch in Gebieten stärker Fuß zu fassen, in welchen sie früher weniger gut vertreten war. Aufschlußreich ist die Mitgliederverteilung auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke, die aus nachstehender Tabelle hervorgeht:

Mitgliederverhältnisse in den Landesarbeitsamtsbezirken.

Landesarbeitsamtsbezirk	Mitgliederzahl	
	1930	v. H.
1. Ostpreußen	28 057	3,6
2. Schlesien	51 089	6,5
3. Brandenburg	25 561	3,3
4. Pommern	11 042	1,4
5. Nordmark	15 359	2,0
6. Niedersachsen	29 277	3,8
7. Westfalen	138 960	17,8
8. Rheinland	191 028	24,5
9. Hessen	30 651	3,9
10. Mitteldeutschland	37 513	4,8
11. Sachsen	24 013	3,1
12. Bayern	72 273	9,3
13. Südwestdeutschland	65 035	8,4
14. Saargebiet, Danzig, Ausland	59 007	7,6
Insgesamt	778 863	100,0

Das Kapitel über die christlichen Gewerkschaftskartelle bietet einen guten Überblick über die kartellmäßig zusammengeschlossenen Mitglieder innerhalb des Reiches. Die Zahl der Gewerkschaftskartelle mit über 2000 Mitgliedern ist auf insgesamt 62 gestiegen. Eine sehr gute Aufstellung der Orts- und Bezirkskartelle ist in Rheinland und Westfalen vorgenommen worden, wo man den örtlichen Geltungsbereich mit der bezirklichen Einteilung der Arbeitsämter in Übereinstimmung gebracht hat.

Nach den Angaben der Kartelle zählte unsere Bewegung Ende 1930 in einer Reihe von Einrichtungen und Körperschaften Vertreter, die aus folgender Aufstellung ersichtlich sind.

Mitglieder der Krankenkassenausschüsse	9 064
Mitglieder der Krankenkassenvorstände	2 477
Knappschaftsälteste (im Bergbau)	379
Beisitzer an den Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern und dem Reichsversicherungsamt	1 071
Vertreter im Ausschuß und Vorstand der Landesversicherungsanstalten	152

Verwaltungsausschußmitglieder der Arbeitsämter	435
Arbeitsrichter	986
Beisitzer von Schlichtungsausschüssen	829
Betriebs- und Arbeiterratsmitglieder	14 162
Schöffen und Geschworene	327

Aus den Reihen der christlichen Gewerkschaften üben 4125 Personen irgendein Ehrenamt in politischen Körperschaften aus. Es sind tätig als Gemeindevertreter 2368, als Stadtverordnete 908, als Magistratsmitglieder 108, als Kreisratsabgeordnete 306, als Kreis- und Provinziallandtagsabgeordnete 18, als Landtagsabgeordnete 33, als Reichstagsabgeordnete 18 Mitglieder. Als Gemeindeglieder sind tätig 283 Mitglieder. Außerdem sind vorhanden eine Anzahl Mitglieder, die in Staatsstellungen als Reichs- und Landesminister, als Staatsräte oder -präsidenten, Regierungs- oder Polizeipräsidenten tätig sind. Die vorstehenden Zahlen dürften als Beweis dafür gelten, daß der Einfluß der christlichen Gewerkschaftsbewegung außerordentlich beachtlich und erfreulicherweise gegenüber früheren Verhältnissen günstiger geworden ist.

Das Bildungswesen innerhalb der Gesamtbewegung ist erfreulich aktiv geworden. An den Volkshochschulkursen nahm eine beträchtliche Anzahl christlicher Gewerkschaftler teil. Die Kartelle berichten über folgende Veranstaltungen:

- 454 volkswirtschaftliche Lehrgänge mit über 7000 Teilnehmern,
- 246 staatsbürgerliche Lehrgänge mit über 5000 Teilnehmern,
- 530 sozialpolitische Lehrgänge mit 7000 Teilnehmern,
- 260 Betriebsräteurse mit fast 6000 Teilnehmern.

Weiter wird berichtet über die in der Verwaltung der Kartelle befindlichen Büchereien und den Schriftenvertrieb. Als unbedingt notwendig wird eine engere Zusammenarbeit mit den konfessionellen Standesvereinen bezeichnet. Sehr aufschlußreich ist der im Jahrbuch befindliche Nachweis über die Ausgaben der einzelnen Verbände für Zeitschriften und Druckwerke. Zwar hat die Not der Zeit auch hier gegenüber früheren Verhältnissen Einschränkungen notwendig gemacht. Doch ist die mit 1 187 818,— RM ausgewiesene Summe für die Verbandsorgane immer noch sehr beachtlich, und da sie aus eigener Kraft aufgebracht wird, kann sie nicht hoch genug veranschlagt werden.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Rechenschaftsbericht des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften für 1930 in allen Teilen den Beweis dafür erbringt, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung in der heutigen Zeit eine unbedingte Notwendigkeit darstellt und beweist, daß erpriestliche Arbeit geleistet wurde. Trotz aller Widerstände von Gegnern aus dem Unternehmerlager und der sozialistischen Bewegung haben sich die christlichen Gewerkschaften durchzusetzen vermocht. Sie werden, wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft, die Interessen der christlichen deutschen Arbeiterchaft wahrnehmen und bleiben, was sie waren: eine Bewegung, die die Beachtung christlicher Sitten- und Rechtsgrundsätze im wirtschaftlichen und politischen Leben erstrebt.

Eine Rechtsprechung der Gewerkschaften.

Wir zitierten kürzlich die Ausführungen von Noitz' aus der „Sozialen Praxis“ über den politischen Lohn. In derselben Abhandlung ist aber auch eine Rechtfertigung der Gewerkschaften zu finden, die um so größere Aufmerksamkeit verdient, weil sie aus der Feder eines der Arbeiterbewegung fernstehenden Mannes stammt. Wir wollen sie unseren Mitgliedern nicht vorenthalten:

„Was sind die Gewerkschaften? Sie sind Berufsvereine zur Vertretung der Berufsinteressen der Arbeiterschaft, insbesondere zur Verteidigung und Besserung ihres Lebensstandes. Heute, wo in Industrie, Landwirtschaft, Handel, Handwerk, Beamtentum, freien Berufen, alle, alle, zu keinem anderen Zweck organisiert sind, sollte es eine Selbstverständlichkeit sein, daß eine grundsätzliche Ablehnung der auch in der Reichsverfassung verankerten Lebensberechtigung der Gewerkschaften unmöglich ist. Aber auch wo dies zugegeben wird, wird die grundsätzliche Ablehnung vielfach auf die angeblich weit überspannten Ansprüche der Gewerkschaften gestützt. Nun sind ganz sicher diesen Ansprüchen in der wirtschaftlichen Tragbarkeit und in der Rücksicht auf das Gemeinwohl praktische und sittliche Grenzen gesetzt. Auch hier ist alles eine Frage des Maßes und der tatsächlichen Lage. Aber alles vorbehalten, was hieraus folgt, sollte doch dreierlei niemals vergessen werden. Wer die Geschichte der sozialen Entwicklung kennt, der weiß, daß jeder soziale

Fortschritt im Kampf errungen werden mußte und bis zum Weltkrieg viel mehr eine Frage des guten Willens als der wirtschaftlichen Möglichkeit war. Es ist kein Zweifel, daß sich das letztere heute grundlegend geändert hat, und daß die Prüfung der wirtschaftlichen Möglichkeit jetzt im Vordergrund der Erwägungen steht. Aber die Erinnerungs- und Erfahrungstatsache bleibt, daß in früheren Zeiten etwas meist nur erreicht oder festgehalten werden konnte, weil mehr gefordert wurde. Wie dies übrigens auch bei den meisten geschäftlichen Verhandlungen des täglichen Lebens nicht anders ist. Dies leitet zu dem zweiten über. Wer kann behaupten, daß die Berufs- und Interessenvertretungen anderer Volksteile sich immer oder auch nur in der Regel von Überspannung ihrer Forderungen freigehalten haben? Auch hier sind wir allzumal Sünder, und nirgends ist Irren menschlicher. Gleiches Maß auch darum hierin für die Gewerkschaften.

Und endlich sollte niemals die große vaterländische Leistung der Gewerkschaften im Weltkrieg und Ruhrkampf und das große geschichtliche Verdienst vergessen werden, das sie sich bei dem Zusammenbruch der alten Staatsgewalten um Aufrechterhaltung unserer deutschen Lebensordnung erworben haben und noch fortgesetzt durch ihren Widerstand gegen zersetzenden und gewaltsamen Umsturz erwerben. Interessengegenstände und -kämpfe zwischen dem organisierten Unternehmertum und der organisierten Arbeiterschaft sind bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Aber die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten und Nachteile sollten nicht dagegen blind machen, daß die Gewerkschaften eine notwendige Funktion in der modernen Staats- und Wirtschaftsordnung, oft unter unendlich schweren Verhältnissen für ihre Führer, ausüben. Ohne ihre ermäßigende, ausgleichende, Disziplin und Ordnung im besten Kern der Arbeitermassen haltende Einwirkung hätte die Feuerprobe der Nachkriegszeit bis in den letzten Winter und die letzten Wochen nicht so bestanden werden können.“

Vom neuen Geist.

Offenbar kann uns nur ein neuer Geist retten. Wir haben ihn alle noch nicht. Aber wir müssen uns um ihn bemühen. Denn ohne ihn gehen wir zugrunde.

Es handelt sich nicht um Aufgabe irgendeiner vernünftigen nationalen oder politischen Position. Ich bin immer der Überzeugung gewesen, daß jedes Volk seinen metaphysischen und physischen Ort hat, auf dem es wirken und seine Stimme zur Geltung bringen kann. Keines Volkes Stimme darf fehlen. Aber jedes muß sich auch durch Geduld und Maßhaltung dazu vorbereiten, daß, wenn es zum Sieg, zur vollen Entfaltung seiner Herrschaft gelangt, diese Herrschaft Segen schafft für das eigene Volk und für das Ganze. Jedes muß besonders über seine Gefühle und Stimmungen wachen, daß es in Not- und Siegeszeiten seiner selbst mächtig ist und nicht durch Leidenschaft auf Abwege getrieben wird.

Niemand hat diesen neuen Geist nötiger als der, der an erhöhter Stelle steht und als Erzieher der Jugend und der öffentlichen Meinung Einfluß ausübt. Niemand hat den Geist tief-innerer, durch keine Krise und keine Enttäuschung geschwächter Hoffnung nötiger als die, die verantwortlich sind für Maß und Tönung der Volksstimmung. Hochherzigkeit und charaktervoller Mut, das sind die entscheidenden Faktoren. Ohne sie wird alles kleinlich, matt, klug, leicht, aber unentschieden. Man folgt ihnen, weil das Gedruckte und Gesprochene irgendwie bezwingt, ohne den Hegeleimern im tiefsten zu glauben. Oder es wird alles übertrieben, großmäulig, besessen, verkrampft, gewaltsam, die Leidenschaften werden aufgepeitscht, die Bewegung verfängt sich in Stößen und Wirbeln, und das arme Volk ist wehrlos all dem Kraftmeiertum ausgesetzt.

Wie leicht wäre es, bei der Besprechung vaterländischer Dinge, bei der Aufstellung nationaler Forderungen folgendes zu bedenken, das das Wesen des neuen, ach so uralten Geistes ausmacht: Nicht nur die eigenen, sondern auch die fremden Nöte, Bedürfnisse, Stimmungen mit in Betracht zu ziehen. Denn ohne dies ist man außerstande, die Möglichkeiten der Realisierung richtig zu beurteilen und den Führern zum Erfolg zu verhelfen. Im Gegenteil, man trägt dazu bei, die Menschen auf Abwege zu leiten und diese irregeleitete Volksstimmung dem Führer als Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Nicht nur die fremden, auch die eigenen Fehler, die man unter vier Augen zwinkernd eingesteht, müßten zugegeben und so dem Volke die Augen geöffnet werden, daß es nicht wie ein Blinder töricht redend durch die Zeit geht.

Soziale Betriebspolitik.

Über die Gestaltung der sozialen Betriebspolitik gehen die Meinungen sehr weit auseinander. Die Unternehmer verfolgen mit den sozialen Einrichtungen ihrer Werke meist eine Nebenabsicht. Sie wollen damit ihr Wohlwollen zum Ausdruck bringen, lassen sich die Einrichtungen der Werksport-, Gesang- und anderer Vereine etwas kosten, ebenso die Herausgabe der Werkszeitung, um damit zu erreichen, daß die Gedanken der Werksangehörigen sich einseitig um das Werk konzentrieren und der Arbeitnehmer von einer gewerkschaftlichen Standesvertretung abgelenkt wird. Eine soziale Betriebspolitik, die in solchem Geiste aufgebaut wird, hat in der Regel keinen längeren Bestand, weil die Arbeitnehmer es recht bald fühlen, daß hier keine Ehrlichkeit herrscht. Ihr gesundes Empfinden lehnt die Werksfürsorge ab. Vereinzelt melden sich auch Stimmen in Arbeitgeberkreisen, die einsehen, daß eine soziale Betriebspolitik von wirklich sozialem Geist erfüllt sein muß, daß das „Wohlwollen“ allein nicht genügt. Dr. Heinz Landmann, der Leiter der sozialen Abteilung bei A. Borjig G. b. m. H., macht im „Arbeitsgeber“ (Nr. 7/1931) beachtenswerte Äußerungen über soziale Betriebsrichtungen. Es heißt hier u. a.:

„Zunächst würden wir, moderne Menschen, die wir nun einmal sind, ein vorwiegend patriarchalisches Herrschaftsverhältnis ebenso wie patriarchalisches Wohlwollen ablehnen und statt dessen in erster Linie klare Verhältnisse mit beiderseits möglichst genau abgegrenzten Rechten und Pflichten verlangen. Wir würden wünschen, daß das, was in die Form von Rechtsverhältnissen und Rechtsansprüchen gekleidet werden kann, auch tatsächlich in diese Form gekleidet wird, so daß unsere Abhängigkeit von der Stimmung und dem Wohlwollen — sei es des Unternehmers, sei es des einzelnen Vorgesetzten — nach Möglichkeit beschränkt würde.“

„Wir würden fordern, daß die gegenseitigen Beziehungen zwischen Vorgesetzten und uns sich zunächst einmal auf der Grundlage sachlicher Höflichkeit vollzögen, einer Grundlage, auf der, wenn sie erst einmal da ist, sich sehr wohl auch echte Kameradschaft, menschliches Wohlwollen und persönlichere Beziehungen entwickeln können. Es ist nach meiner persönlichen Erfahrung ein absoluter Irrtum, anzunehmen, daß im Betriebe, insbesondere dem Arbeiter gegenüber, aus irgendwelchen Gründen eine andere Art Verkehrsston richtig sei, als er sonst unter gebildeten Menschen üblich ist. Wenn wir heute Arbeiter würden, würden wir verlangen, daß wir nach wie vor von jedem Meister oder Betriebsleiter, solange wir nicht selbst Anlaß zu etwas anderem geben, mit gleichmäßiger, sachlicher Höflichkeit behandelt würden. Es ist nicht einzusehen, warum der Arbeiter, der zeitweilig Arbeiter gewesen ist, diesen Anspruch nicht haben soll. Weiter würden wir als Arbeiter, einerlei, ob wir die bezahlten Löhne an sich für ausreichend oder nicht für ausreichend halten würden, in jedem Falle fordern, daß das Entlohnungssystem

so klar und gerecht ist, daß innerhalb der gegebenen Grenze jeder das bekommt, was seiner wirklichen Leistung entspricht, daß jeder vorher weiß, was er für seine Arbeit zu bekommen hat und nachher kontrollieren kann, ob er das ihm Zuführende wirklich erhalten hat. Ebenso würden wir wünschen, daß der Betrieb, in dem wir arbeiten, uns unseren tatsächlichen Leistungen entsprechende Aufstiegsmöglichkeiten gäbe. Schließlich würden wir es als Arbeiter sicher sehr begrüßen, wenn wir auf irgendeine geeignete Weise in möglichst weitgehendem Maße über das gesamte Leben des Betriebes von Zeit zu Zeit laufend unterrichtet würden, so daß die durch die Spezialisierung der Arbeit bedingte Isolierung am einzelnen Arbeitsplatz hierdurch etwas ausgeglichen würde und unser Interesse am Ganzen lebendig bliebe. Wir würden wohl auch hier auf dem Standpunkt stehen, daß ein wirkliches Interesse an dem Werk von uns nur verlangt werden kann, wenn wir in der Lage sind, wenigstens innerhalb gewisser Grenzen, das Werk als Ganzes zu überblicken und zu erleben.“

„Wir würden fordern, daß auch die übrigen Einrichtungen des Betriebes, insbesondere alle sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen, in demselben sachlichen Geist verwaltet würden, d. h., daß sie tatsächlich ausschließlich dazu benutzt würden, das Wohl der Betriebsangehörigen zu fördern, und nicht dazu, auf diesem Wege die Abhängigkeit der Arbeiter vom Werk zu vergrößern. Wir würden z. B. fordern, daß die Lehrlingsausbildung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt betrieben würde, den jungen Lehrling zu einem sachlich gut geschulten und charakterlich gefestigten Arbeiter zu erziehen. Wir würden uns als Arbeiter an einem Werksportverein wahrscheinlich nur beteiligen, wenn wir wüßten, daß unsere Firma durch die Schaffung eines solchen Vereins lediglich die Gesundheit ihrer Angehörigen fördern will und keinerlei sonstige Nebenabsichten damit verfolgt. Wir würden uns ferner als Arbeiter einer Werkszeitung gegenüber nur dann positiv einstellen, wenn diese Werkszeitung nicht gewissermaßen hinterherum eine unmerkliche Gesinnungsbeeinflussung triebe, sondern zwar in ihr die Werksleitung offen in ihrem Sinne zu den Werksproblemen Stellung nähme, dafür aber auch den Werksangehörigen selbst die Möglichkeit gegeben würde, ihre eigene Ansicht zu diesen Fragen in angemessener Form frei zu äußern. Ebenso würden wir als Arbeiter von der Betriebsleitung als selbstverständlich erwarten und verlangen, daß sie sich zu der gesetzlichen Vertretung der Arbeiterschaft, nämlich dem Betriebsrat, grundsätzlich positiv einstellt und ernstlich versucht, aufrichtig und ehrlich mit ihm zusammenzuarbeiten. Und für ebenso selbstverständlich würden wir eine loyale Einstellung gegenüber den überbetrieblichen Organisationen der Arbeitnehmer, nämlich den Gewerkschaften, halten.“

Eine soziale Betriebspolitik im Sinne dieser Ausführungen würde dazu beitragen, eine bessere Vertrauensatmosphäre in den Betrieben zu schaffen, und würde die Arbeitsfreudigkeit und damit die Leistungsfähigkeit steigern.

„Alles das brachte uns zu der heutigen Erniedrigung.“

Unter dieser Überschrift bringt der „Holzmarkt“ in seiner Nummer 177 vom 25. 7. 1931 einen Artikel über eine Holzwagenfabrik, die in ihrer Arbeiterfreundlichkeit Überstunden machen ließ und dafür, vom „Kadi“ erfaßt, nun für diese menschenfreundliche Hilfsbereitschaft noch bestraft werden soll.

Dieser Betrieb, geschämig wird der Name und der Ort nicht genau angegeben, der irgendwo im Mittelgebirge liegen soll, wo nur dürftige Landwirtschaft betrieben wird und überall ein Haufen Kinder zur Welt kommt, hat, wie berichtet wird, das seltene Glück, in den letzten Jahren sehr gut beschäftigt zu sein. Da genügend Facharbeiter nicht vorhanden waren, wurden aus dem reichlichen Angebot von Arbeitskräften dieselben mühsam herangebildet. Diese angelehrten Kräfte hätten dann, wenn es nötig war, um die zum Teil für das Ausland bestimmten Aufträge fertigzustellen, oder wenn neue Arbeitskräfte angelehrt werden mußten, freiwillig und gerne Überstunden gemacht. Dadurch habe sich dieser Betrieb zu einem wahren Segen für die ganze Gegend gestaltet. Der Arbeitgeber war sehr zufrieden und auch die Arbeiter, zumal, wenn sie Überarbeit leisten durften, da sie in diesem abgelegenen Winkel noch nicht wußten, was sie mit ihrer freien Zeit anfangen sollten. Das bißchen Landwirtschaft besorgten schon Frau und Kinder. Alles schwamm in

schönster Butter. Keine Obrigkeit kümmerte sich darum, ob 8, 9 oder 10 Stunden und auch noch länger gearbeitet wurde. Die Bestellungen gingen so reichlich ein, daß auf Vorrat nicht gearbeitet werden konnte. Aber auch diese „gesegneten“ Zustände blieben von der Krise nicht verschont. Die Bestellungen liefen spärlicher ein. Infolgedessen wurde zuerst verkürzt gearbeitet, dann mußten Leute entlassen werden, selbstverständlich die, die nach Ansicht der Firma noch nicht richtig eingearbeitet waren oder auch keine tadellose Arbeit abliefern. Und da ist es so gekommen, wie es immer kommt, daß einer dieser Entlassenen einen anonymen Brief an das Arbeitsamt geschrieben hat. Dieses hatte nun nichts Eiligeres zu tun, als die Gendarmerie mobil zu machen, damit sie diesen abgelegenen Betrieb mal unter die Lupe nehme. Diese Kontrolle habe nun zu dem Ergebnis geführt, daß die Firmeninhaber Schwerverbrecher wären, die sich gegen das Arbeitszeitgesetz schwer vergangen, blutsaugerisch ihre armen Arbeitskräfte ausgenutzt haben. Die Folge sei gewesen, daß Anklage gegen sie erhoben wurde. Die Justiz würde jetzt mit den Augen rollen, der Staatsanwalt mit größter Würde beweisen, in wie verrückter Weise hier das Gesetz verletzt wurde, die Arbeiter drangsalieren und ausgenutzt, ihre Gesundheit in der unverantwortlichsten Weise untergraben sei. Die Beklagten, vielleicht

sogar auch noch die technischen Angestellten des Betriebs, würden jetzt auf die Anklagebank gezwungen, und ihnen würde vorgehalten, was für Verbrecher sie seien, wie sie sich am deutschen Reichsgesetz und im besonderen an der heiligen Arbeitszeitverordnung ver-sündigt hätten.

Wie der Holzmarkt glaubt weiter feststellen zu müssen, würde es diesen Angeklagten auch wenig nützen, wenn sogar die eigene Arbeiterschaft dem Gericht bestätigte, daß sie gerne und freiwillig diese Überarbeit geleistet hätte, und dieser anonyme Brieffschreiber ein Hundsfott sei, dem sie am liebsten für diese gemeine Angeberei die Jacke verhauen möchten. Nach den heutigen Gesetzesbestimmungen würden die Firmeninhaber totsicher bestraft werden, wenn auch die Höhe der Strafe von der Vernunft des Gerichtes abhängt. Würde das Gericht aber in vernünftiger Weise zu einem Freispruch kommen, würde der Staatsanwalt bestimmt Berufung und notfalls auch noch Revision einlegen.

Der „Holzmarkt“ schreibt dann weiter:

„Was die Betriebsinhaber tun sollen, das haben wir ihnen schon geraten, konnten aber keinen anderen Rat geben, als: frank und frei ihre Meinung zu sagen, so deutlich, wie es nur möglich ist, und das werden sie hoffentlich tun. Jetzt, wo wir in diesen Nöten sitzen, und die Arbeiterschaft voran, bitten wir alle Leser des „Holzmarkt“, den Artikel in der Betriebsbelegschaft zirkulieren zu lassen. Unen-dlich oft, fast bei jeder Verurteilung aus gleichem Grunde haben wir darauf hingewiesen, daß diese Sorte von Arbeitsbewirtschaftung und diese Vergewaltigung aller Vernunft sich bitter rächen muß, und daß die Arbeiter dabei die am meisten Leidtragenden sind; die Betriebs-inhaber nebensher natürlich auch und unter Umständen sogar noch mehr, denn es ist dem Arbeiter schließlich immer noch leichter, sich vorübergehend eine Existenz zu schaffen, als es dem Inhaber eines Betriebes möglich ist, wenn er unter der Last der Gesetze, Steuern und Abgaben zusammenbricht. Die beiden Inhaber brechen nicht zu-sammen, aber sie werden bestraft, weil sie Interesse für den eigenen Betrieb, ihre Familie, für die Betriebsangehörigen gehabt haben, darüber hinaus sogar für ihr Land, denn sie brachten Aufträge vom Ausland durch Rührigkeit herein, haben durch Pünktlichkeit die Auslandskundschaft gepflegt und zu ihrem Teile, so gut sie es nur vermochten, an der Aufrichtung der deutschen Wirtschaft gearbeitet, an deren Zerrüttung und Vernichtung die anderen, die solche Ge-setze erzwungen bzw. gemacht haben, unentwegt und parteibewußt arbeiteten und — leider sehen wir es — mit einem hundertprozen-tigen Erfolg, denn nun ist alles im Zusammenbruch, und die Wieder-aufrichtung wird uns allen sehr sauer werden und nicht nur Jahre, sondern vielleicht Generationen in Anspruch nehmen. — Das muß dem Arbeiter gezeigt werden, er ist nicht unvernünftig, er weiß heute längst, daß die Rezepte, die von seinen Führern verschrieben wurden, nur Kaufgüfte waren, die zwar im Augenblick ein Behagen auslösten, den Körper aber vernichteten. Der Arbeiter weiß es und trotzdem muß es ihm immer wieder zum Bewußtsein gebracht wer-den. Also man lasse den Artikel zirkulieren, man verbreite ihn soviel wie möglich, auch durch andere Blätter, denn das ist die einzige Möglichkeit, die Vernunft und Überlegung zu stärken.“

Daß durch diesen Artikel der „Holzmarkt“ erneut seine aller-dings der organisierten Arbeiterschaft längst bekannte arbeitser-feindliche und insbesondere antisoziale Einstellung herausstellt, sei nur nebenbei bemerkt. Er hat wieder einen Knochen gefunden, an dem er glaubt herumzagen zu können. Aber angenommen, die An-gaben des „Holzmarkt“ stimmen, so ist doch nur damit bewiesen, daß sich in den Reihen, die ihm nahestehe, nicht wenige befinden, die sich den Teufel um Gesetz und sonstige Verordnungen, die im wohl-erstandenen Interesse des Gesamtwohles liegen, kümmern, wenn nur ihre Profitgier befriedigt wird. Die organisierte Arbeiterschaft kann nur damit zufrieden sein, daß dem Wunsche des „Holzmarkt“ insofern Rechnung getragen wird, daß dieser Artikel in weiten Arbeiterkreisen bekannt wird. Durch die Bekanntgabe desselben wird doch klar und deutlich bewiesen, wo die wahren Interessen der Holzarbeiter vertreten werden. Daß dieses aber nicht die Kreise sind und sein wollen, die der „Holzmarkt“ glaubt durch diesen Artikel in Schutz nehmen zu müssen, wird jetzt auch der beschränkteste Arbeiter einsehen müssen, wenn nicht auf ihn das bekannte Sprichwort von den größten Kälbern, die ihre Metzger selber wählen, zutreffen soll. Und darum haben wir es auch für gut und heilsam befunden, an der Verbreitung dieses Artikels mitzuwirken. Die holzgewerbliche Arbeiterschaft wird erkennen, daß ihr sicherster Schutz in allen Lebensfragen nur in ihrer Mitgliedschaft im Zentralverband christlicher Holzarbeiter liegen kann. Wenn der „Holz-

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Für die Zeit vom 16. bis 22. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig.

Teilzahlungen an die Hauptkasse sind regelmäßig zu leisten. Hohe Barbestände in der Zahlstelle führen leicht zu Verlusten. Die Beachtung der Geschäftsanweisungen schützt vor Nachteilen. Darum: Teilzahlungen.

Verlorene Bücher.

Nr. A 50 061, Josef C a k s t ä d t e r ; Nr. A 8743, Peter B o h e m ; Nr. 294 923, Josef M e i s t e r ; Nr. A 3737, Georg H o r s c h ; Nr. 315 735, Josef M a n n e b a c h ; Nr. 319 655, Heinrich T u m m e r ; Nr. 261 392, Franz Z i s s n e r ; Nr. A 9103, Anton H e n k e .

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Wichtige Mitteilung

in Sachen der vollgeklebten Mitgliedsbücher.

Bis zum Jahre 1930 war es im Verbands üblich, daß die voll-geklebten Mitgliedsbücher zum Umtausch am Jahreschluß nach Köln eingekandt wurden. Es hat sich aber in den früheren Jahren heraus-gestellt, daß die bisherige Praxis nicht beibehalten werden kann, weil sich dann am Jahreschluß die zum Umtausch eingeschickten Mitglieds-bücher derart häufen, daß eine schnelle Erledigung unmöglich ist. Um diesen Zustand zu ändern, sollen nunmehr schon von September an die Mitgliedsbücher, die am Jahreschluß 1931 voll sind, nach Köln zum Umtausch eingekandt werden. Die Einsendung soll von den Zahl-stellen der einzelnen Gaue in den nachstehend angegebenen Zeiträumen geschehen:

Gau München: vom 1. September bis 15. September,
Gau Nürnberg: vom 15. September bis 30. September,
Gau Stuttgart: vom 1. Oktober bis 15. Oktober,
Gau Frankfurt: vom 15. Oktober bis 31. Oktober,
Gau Düsseldorf: vom 1. November bis 15. November,
Gau Bochum: vom 15. November bis 30. November,
Gau Hannover und Bremen: vom 1. Dezember bis 15. Dezember,
Gau Berlin und Sachsen: vom 15. Dezember bis 31. Dezember,
Gau Danzig und Breslau: vom 1. Januar 1932 bis 15. Januar 1932.

Zahlstellenverwaltungen und Mitglieder werden dringend gebeten, dafür zu sorgen, daß die festgesetzten Termine eingehalten werden.

markt“ durch seinen Artikel zu dieser Erkenntnis mit beigetragen hat, dann soll ihm auch an dieser Stelle der notwendige Dank dafür nicht vorenthalten bleiben.

P. T.

Rundschau.

Vertagt. Der Vorstand des Internationalen Bundes der Christ-lichen Gewerkschaften hat beschlossen, den für Anfang September dieses Jahres in Antwerpen vorgesehenen Kongreß des I. B. C. G. zu vertagen.

Maßgebend für diesen Beschluß war insbesondere ein Antrag der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, in dieser ersten und schweren Krisenzeit jede nur irgendwie vermeidbare Ausgabe zu unterlassen und den Kongreß zu einem späteren, günstigeren Zeit-punkt einzuberufen. Der Vorstand hat sich diesen Gründen ange-schlossen und in Anbetracht ebenfalls der aus der gegenwärtigen Krisis sich ergebenden allgemeinen Schwierigkeiten beschlossen, den Kongreß zu vertagen. Dieser wird nun wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1932 in Antwerpen stattfinden.

In der Zwischenzeit wird der Vorstand und auch der Ausschuß des I. B. C. G. zu den aus der gegenwärtigen internationalen Lage sich ergebenden Aufgaben Stellung nehmen.

Berufsecke für Arbeiter in Säge-, Hobel- und Furnierwerken.

Zur Verbesserung der deutschen Sägewerksbetriebe.

Anregungen und Beispiele aus einem neuen Merkheft des AMF: „Der Schnittholzplatz — Fördern, Stapeln, Pflege des Holzes.“

Um der ausländischen Konkurrenz, die sich in der Holzindustrie in starkem Maße bemerkbar macht, wirksam entgegenzutreten, ist es notwendig, daß die deutschen Sägewerke in erster Linie ein preiswertes Erzeugnis liefern und außerdem dieses Erzeugnis in möglichst großer Güte hervorbringen.

Diese beiden Forderungen sind nur dann zu erreichen, wenn die Holzindustrie in großem Umfange an die Verbesserung ihrer Betriebe herangeht. Dabei ist es notwendig, daß die Betriebe selbst in wirtschaftlichster Weise arbeiten und besonders auf die sorgfältige Behandlung und Pflege des Holzes bedacht sind. Bei der erstgenannten Forderung, der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, gehört es zu den Hauptfragen, die zweckmäßig gelöst werden müssen, wie das Holz vom Walde zum Rundholzplatz und von dort zur Sägehalle geschafft wird, und wie es in der Sägehalle selbst und anschließend auf dem Schnittholzplatz am zweckmäßigsten von Arbeitsplatz zu Arbeitsplatz gebracht wird. Die Arbeit der An- und Abfuhr des Holzes und des Fortbewegens innerhalb des Sägewerkes und von den Lager- und Sortierstellen zu den Verarbeitungsstellen steht in engem Zusammenhang mit der ganzen Lage und Anordnung des Betriebes und außerdem mit den einzelnen am Holz auszuführenden Arbeiten.

Das Förderwesen hat also in der Sägeindustrie besonders wichtige Aufgaben zu erfüllen, deren große Bedeutung noch lange nicht überall erkannt wird. Vielfach wird das Holz noch so gefördert und bewegt, „wie es früher gemacht wurde“, dabei lassen sich schon durch kleine Veränderungen in der Anordnung der verschiedenen Arbeitsplätze oder durch Einführen von zweckentsprechenden Fördermitteln, die durchaus nicht teuer zu sein brauchen, ganz erhebliche Mühe, Arbeit, Zeit und Kosten ersparen. Besonders die kleineren Sägewerke, die überall weit verstreut liegen, sollten sich mehr als bisher mit solchen Fragen der Bessergestaltung ihrer Betriebe befassen.

In Erkenntnis dieser dringenden Aufgaben hat der AMF in seinem Unterausschuß für Förderwesen in der Sägeindustrie in Gemeinschaftsarbeit mit Holzfachleuten aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands

Richtlinien für wirtschaftliches Fördern in Sägewerksbetrieben.

ausgearbeitet. Die Arbeiten sind in drei Abschnitte unterteilt: Teil I ist vor einiger Zeit als Merkheft „Fördern auf dem Rundholzplatz“¹ veröffentlicht worden. Teil II, „Fördern in der Sägehalle“, ist noch in Arbeit. Unter dem Titel „Der Schnittholzplatz — Fördern, Stapeln, Pflege des Holzes“ erschien soeben der III. Teil².

In der Sägeindustrie ist es zur Verständigung in den verschiedenen Gegenden Deutschlands wichtig, einheitliche Begriffsbestimmungen einzuführen. Deshalb sind auch in dieser neuen Schrift einheitliche Maßeinheiten, Sägewerksgrößen, Rundholz-, Lager- und Gerätebezeichnungen an den Anfang gesetzt worden. Die Anlage des Schnittholzplatzes, das Stapeln und die Pflege des Holzes sind verschieden, je nachdem, ob es sich um besäumtes oder unbesäumtes Schnittholz (Blockware) handelt. Dementsprechend sind die Ausführungen in zwei Hauptabschnitte unterteilt.

Im ersten Abschnitt werden der Schnittholzplatz und die Arbeitsvorgänge für besäumtes Schnittholz behandelt. Dabei muß zunächst Grundsätzliches über die günstigste Lage und die Beschaffenheit eines gut angelegten Platzes gesagt werden. Dann werden für seine Größe und Einteilung in Feuerschutzstreifen, Sortierplatz, Stapelfelder, Stapelgassen, Platz für Lagerstapeln und Ab- und Verladeplatz Richtlinien gegeben. Zur anschaulichen Ergänzung dieser Ausführungen dienen Skizzen für Schnittholzplatzanordnungen mit Maß-

angaben, wobei verschiedene Fördermöglichkeiten berücksichtigt werden.

Es folgt die Beschreibung der Arbeitsvorgänge selbst entsprechend ihrer Reihenfolge. Zunächst wird auf das zweckmäßige Fördern aus der Sägehalle eingegangen. Weiter werden Angaben über die verschiedenen Möglichkeiten des Sortierens gemacht. Dieses Kapitel ist besonders wichtig, da der überwiegende Teil des die Sägehalle verlassenden Schnittholzes sofort und weitgehend sortiert werden muß. Deswegen ist auch bei kleinen Werken auf dem Gelände des Schnittholzplatzes ein Teil für die Sortierung des Holzes freizuhalten. Da dies die erste Sortierung nach Verlassen der Sägehalle ist, so sollte der Sortierplatz in unmittelbarer Nähe der Sägehalle gelegt werden.

Beim Weiterfördern des Schnittholzes zu den einzelnen Stapeln sollte besonders der folgende Grundsatz beachtet werden: „Führe keinen Fördervorgang aus, ohne gleichzeitig zu sortieren!“

Zur Vermeidung von Rissebildung und Wertminderung ist zweckmäßiger Stapelbau und richtiges Stapeln von frischem und lufttrockenem Holze notwendig. Das Auf- und Abstapeln kann von Hand oder auch mit Stapelmaschinen vorgenommen werden. Die Zweckmäßigkeit der verschiedenen dabei anzuwendenden Arbeitsarten wird in der Schrift eingehend behandelt. Stapelmaschinen können bei großen Werken, die viel Holz zu stapeln haben, mit Erfolg verwendet werden.

Bei den Stapelarbeiten selbst kann man durch richtige Verteilung der Stapelmannschaften viel Zeit und Kosten sparen. Das Holz muß auf dem Stapel sehr sorgfältig ausgerichtet werden, so daß die einzelnen Bretter möglichst gleichmäßig von der Luft umströmt werden und eine einwandfreie Trocknung möglich ist. Zum Ausrichten des Holzes auf dem Stapel können zweckmäßig geformte, keilförmige Holzschlegel verwendet werden. Überhaupt sollten praktische Hilfsgeräte, wie z. B. Tragebügel und Schulterkissen den Holzträgern ihre mühsame Arbeit erleichtern.

Zur Ablieferung nach beendeter Trocknung muß das Holz abgestapelt, zum Verladeplatz geschafft und zweckmäßig verladen werden. Hierbei sind verschiedene Arbeitsweisen möglich, je nachdem, ob auf den Schnittholzplätzen mit Gleisanlagen mit mechanischen Förder- einrichtungen oder mit gleisloser Förderung, z. B. Fuhrwerk, gearbeitet wird. Für die Abfuhr des lufttrockenen Holzes zur Verladestelle können bei größeren Werken Rollenbahnen gute Dienste tun, die verhältnismäßig billig in der Anschaffung sind. Sie können auseinandergenommen und an beliebiger Stelle wieder zusammengesetzt werden.

Im zweiten Hauptabschnitt des Merkheftes werden nach ähnlichen Gesichtspunkten die Besonderheiten in der Behandlungsweise der Blockware beschrieben, soweit sie von der des besäumten Schnittholzes abweichen. Hierbei ist besonderer Wert auf sorgfältiges Stapeln und auf die Pflege und Behandlung der hochwertigen Holzarten je nach ihrer Eigenart zu legen. Wie man Blockware stapeln muß, um bei verschiedenen langen Blöcken ein Werfen der Bretter zu vermeiden, wird anschaulich dargestellt.

Für die Stapelung von Blockware sind Lagerstapeln und Hütten zur vorläufigen Unterbringung auf dem Schnittholzplatz anzuordnen. Es gibt hiervon die verschiedensten Formen und Bauarten, die in der Schrift durch Beispiele mit anschaulichen Bildern und Skizzen eingehend behandelt werden.

Wichtig sind auch die für den Feuerschutz durchzuführenden Maßnahmen auf dem Schnittholzplatz. Es ist für die Betriebsleiter von Vorteil, wenn sie sich rechtzeitig über die Anforderungen unterrichten, die an den Feuerschutz eines Sägewerkes gestellt werden müssen. Um diese Aufgabe zu erleichtern, ist das wesentliche der in den Einzelheiten überall verschieden lautenden Vorschriften der Feuerpolizei daher in kurzen Zeitsägen zusammengestellt worden.

In dem besprochenen Merkheft ist versucht worden, den vielseitigen Wünschen der Praxis gerecht zu werden und das umfassende Gebiet so kurz und übersichtlich wie möglich zu behandeln. Da verhältnismäßig wenig Literatur in der gleichen, zusammenfassenden Form hierüber vorliegt, kann die Schrift auch den Sägeindustriearbeitern viele Anregungen bieten.

¹ Bestellnummer AMF 230, Beuth-Verlag, Berlin S 14, Dresdener Straße 97.

² Bestellnummer AMF 232, Beuth-Verlag, Berlin S 14, Dresdener Straße 97.

(Fortsetzung von Seite 169)

Holzbildhauer- und Drechslergewerbe. In der Vorkriegszeit zählte das Holzbildhauergewerbe nach Mitteilungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks 2300 Betriebe mit 4500 Gehilfen und 900 Lehrlingen, während heute nur noch 1600 Betriebe mit 500 Gehilfen und 200 Lehrlingen gezählt werden. Das bedeutet einen Rückgang der Betriebe um über 30%, der Gehilfen um fast 90% und der Lehrlinge um 75%. Für die katastrophale Entwicklung der letzten Jahre ist eine Aufstellung der Zwangsinning für das Holzbildhauergewerbe zu Herford bezeichnend. Diese zählte im Juli 1927 63 Mitglieder, 48 Gehilfen, 43 Lehrlinge und 2 Arbeiter, zusammen mit 161 Personen, im Juli 1930 62 Mitglieder, 3 Gehilfen (Meistersöhne) und 9 Lehrlinge, zusammen 74 Personen. Von den noch vorhandenen Betrieben wird eine größere Anzahl lediglich noch durch die Hoffnung auf Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage und damit auch auf Besserung der Arbeitsmöglichkeiten im Bildhauerhandwerk aufrecht erhalten.

Den Rückgang im Drechslerhandwerk beleuchten nachstehende statistische Angaben:

Berlin:	1914	1930
Betriebe	400	250
Gesellen	1031	670
Lehrlinge	90	20
Breslau:		
Betriebe	32	14
Gesellen	42	15
Lehrlinge	8	5

Der Niedergang der genannten Handwerksgruppen ist zu einem wesentlichen Teil durch die moderne Kunststrichtung bedingt, die sich in ihrer Wirkung auf große Flächen beschränkt und auf ornamentalen Schmuck fast gänzlich verzichtet. Alle diese Verhältnisse bewirkten, daß die Ausbildung in diesen Handwerkszweigen immer mehr zurückging, so daß, sofern keine Änderung eintritt, damit gerechnet werden muß, daß in Kürze überhaupt kein Nachwuchs mehr vorhanden ist. Andererseits glaubt man Anzeichen für eine Änderung der gegenwärtigen Kunststrichtung feststellen zu können, eine Bewegung, die zumal auf der letzten Tagung des Deutschen Werkbundes stark zum Ausdruck kam.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz.

Welche Berufsgruppe ist für Holzplazarbeiter zum Bezuge der Krisenunterstützung maßgeblich?

Diese Frage berührt einen nicht unerheblichen Teil unserer Verbandsmitglieder, und eine Klärung derselben erscheint durchaus notwendig. In der Arbeitslosenversicherung kennen wir die Arbeitslosenunterstützung, auf die ein Anspruch im Wege der Beitragszahlung erworben wird, wir kennen die besondere Unterstützung bei berufsüblicher Arbeitslosigkeit und die Krisenunterstützung nach § 101 des ADG. Die Notverordnungen haben wiederholt in die ursprüngliche Fassung dieses Gesetzes eingegriffen und Unklarheiten verursacht, die gegebenenfalls im Einzelfalle für Holzarbeiter Nachteile herbeiführen können. Da die Notverordnungen unverkennbar eine größere Sparsamkeit der Arbeitslosenversicherung zum Ziele haben, erfahren die Gesetzesbestimmungen, wie aus einer Reihe von Zuschriften an uns hervorgeht, hier und da Auslegungen, die einer Korrektur auf dem Wege über die Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern bedürfen.

Insbesondere wird die Gewährung der Krisenunterstützung von der Berufszugehörigkeit des Antragstellers abhängig gemacht. Die für das Gebiet der Arbeitsmarktstatistik angeführten, nach den einschlägigen Erlassen des Reichsarbeitsministers auch für die Abgrenzung der zur Krisenunterstützung zugelassenen Berufe bindende Berufsgruppeneinteilung sieht insgesamt 28 Berufsgruppen vor. In den letzten 4 Berufsgruppen sind die der kaufmännischen und technischen Angestellten und der in freien Berufen tätigen Personen zusammengefaßt. Die Gruppen von 1 bis einschließlich 24 enthalten die körperliche Tätigkeit bedingenden Berufe. Für das Holzgewerbe kommen in Frage die Berufsgruppen 12 (Holz- und Schnitzstoffgewerbe) sowie für die ungelerten Arbeiter auch die Gruppe 23. Diese letztere umfaßt unter der Bezeichnung „Lohnarbeit wechselnder Art“ a) Tagelöhner und ungelerte Arbeiter aller Art, soweit sie nicht in die übrigen Berufsgruppen eingereiht werden können, b) Bauhilfsarbeiter. In einzelnen Fällen wurde jedoch auch versucht, dertartige Arbeiter der Berufsgruppe 21 e zuzuzählen, zu der nach der Erklärung des Berufsverzeichnisses das Handelshilfspersonal gehört.

Für das Gebiet der Krisenunterstützung ist vor allem die Frage wichtig und umstritten, in welcher Weise für an- und ungelernete Arbeitskräfte grundsätzlich die Abgrenzung der Berufsgruppe 23 a von den Berufsgruppen 12 und 21 e vorzunehmen ist. Die praktische Handhabung der einschlägigen Bestimmungen und vor allem auch die Rechtsprechung haben diese Frage bisher überwiegend dahin beantwortet, daß in die Gruppe 12 grundsätzlich nur solche Holzarbeiter einzureihen seien, die eine ordnungsmäßige Lehre durchgemacht haben, also vor allem gelernte Arbeiter, Facharbeiter sind. Alle anderen und die angelernten Arbeitskräfte hat man fast regelmäßig der Berufsgruppe 23 a zugewiesen.

Die Spruchkammer des Oberversicherungsamtes in Augsburg und des Oberversicherungsamtes in Bayreuth haben kürzlich andere und für die Holzarbeiter wesentlich günstigere Entscheidungen in der Frage der Berufszugehörigkeit gefällt. Es wird in beiden Fällen auf eine Entscheidung des Senats beim Reichsver-

sicherungsamt Bezug genommen, die sich auf den Standpunkt stellt, daß Berufe, die im Berufsverzeichnis nicht ausdrücklich erwähnt sind, regelmäßig der Berufsgruppe zuzuzählen sind, bei der die ihnen am nächsten stehenden Berufe eingereiht sind. In der Entscheidung des Oberversicherungsamtes Bayreuth wird dann weiter angeführt: „Von Bedeutung ist hierbei, nach welchen allgemeinen Gesichtspunkten die Berufsgruppen gebildet sind, welcher Art die Tätigkeit des Arbeitslosen ist, welche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten hierzu erforderlich oder üblich sind. Bei Zugrundelegung dieser Gesichtspunkte ist die Kammer zur Überzeugung gekommen, daß die Tätigkeit des Klägers, die sich seit langen Jahren ausschließlich im Betrieb von Sägewerken und Holzhandlungen abgespielt hat, den Tätigkeiten zuzurechnen ist, die sich mit Be- oder Verarbeitung von Holz befassen, also der Gruppe 12; denn nach den getroffenen Feststellungen ist gerade seine Tätigkeit vielfach grundlegend für die Voraussetzungen, unter denen die Verwertung des Holzes und der Bretter durch die Holzhandlung und im weiteren Verlauf des Arbeitsprozesses durch die Holzverarbeitenden Berufe erfolgt. Wesentlich erscheint der Kammer, daß ein Holz- und Bretterfortierer mit dem Material, das der Gruppe 12 den Namen gibt, durch lange Übung innig vertraut sein muß. Die in dieser Gruppe aufgeführten Berufe stehen ihm weit näher als die in Gruppe 21 e aufgezählten.“

Allerdings führt die Gruppe 12 im allgemeinen nur gelernte Arbeiter auf (vgl. Begründung zur Entsch. E. 4112). Allein die Zusammenfassung der Untergruppe spricht auch von »übrigen einschlägigen Berufen«. Hierunter können nur gelernte und angelernte Arbeitskräfte verstanden werden. Der Kläger ist, wenn nicht gelernter, so doch mindestens angelernter Arbeiter; die Grenze zwischen diesen beiden Sammelbegriffen ist übrigens häufig flüchtig.

In vorstehendem Falle handelt es sich um den Anspruch eines Holzfortierers, den die Spruchkammer mit der zitierten Begründung für berechtigt erklärte. Der Fall, den das Oberversicherungsamt Augsburg zu entscheiden hatte, bezog sich auf einen Sägearbeiter. Trotzdem das Oberversicherungsamt Augsburg Kenntnis davon nahm, daß im Berufsverzeichnis unter den Berufsgruppen 12 und 21 e teilweise dieselben Berufsbezeichnungen vorkommen, stellt es sich auch auf den Standpunkt, daß von der tatsächlichen Beschäftigung auszugehen sei. Es kommt zu dem Schluß, daß der Kläger einen Anspruch darauf habe, in die seinem Beruf entsprechende Sonderberufsgruppe eingereiht zu werden. Auch hier wurde die Zuerkennung des Anspruchs auf Krisenunterstützung ausgesprochen.

Aus dem Verlauf dieser und einer ganzen Reihe weiterer Streitfälle geht hervor, daß es für die Verwirklichung des Krisenunterstützungsanspruches sehr wesentlich auf die Berufsbezeichnung des Antragstellers ankommt. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten soll unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen darauf aufmerksam gemacht werden, daß bei der Berufsangabe im Unterstützungsantrage die zutreffende Berufstätigkeit klar zum Ausdruck kommt.

Rechtzeitiger Eingang des Rechtsmittels im Spruchverfahren in der Arbeitslosenversicherung. In vielen Fällen ist die Erfolgsaussicht in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten darum ausgeschlossen, weil durch die Einlegung des Rechtsmittels an nichtzuständige Stellen Fristversäumnis verursacht wird. Eine grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 21. November 1930 ist darum von großer Wichtigkeit. Nachstehend der Wortlaut:

Nach § 180 Abs. 1 ADADG. ist gegen die Entscheidung des Spruchauschusses die Berufung an die Spruchkammer zulässig. Eine besondere Vorschrift darüber, bei welcher Stelle die Berufung einzulegen ist, enthält das ADADG. nicht. Der Senat hat deshalb in der Entscheidung 3260 (AM. 1928 S. IV 306) in Anlehnung an allgemeine Rechtsgrundsätze ausgesprochen, daß im Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung die Berufung jedenfalls bei den Spruchbehörden, nämlich dem Spruchauschuß und der Spruchkammer, eingelegt werden kann, ferner auch beim Arbeitsamt und beim Landesarbeitsamt, da Spruchauschuß und Spruchkammer bei dem Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt gebildet seien und sich somit behördenmäßig nur als besondere angegliederte Spruchstellen dieser Ämter darstellen. Soweit es sich um das Landesarbeitsamt handelt, ist jedoch auf Grund des § 30 ADADG. in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des ADADG. vom 12. Oktober 1929 eine wesentliche Änderung gegenüber den Voraussetzungen eingetreten, von denen die Entscheidung 3260 ausgegangen ist. Denn die Spruchkammern werden danach nicht mehr bei den Landesarbeitsämtern, sondern bei den OVAe. gebildet. Die Grundlage, die dafür bestimmend war, daß der Senat in der Entscheidung 3260 die Einlegung der Berufung beim Landesarbeitsamt für zulässig erachtete, ist dadurch weggefallen. Es ergibt sich indessen auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, daß die Berufung beim Landesarbeitsamt eingelegt werden kann. Nach der Entscheidung 3430 (AM. 1929 S. IV 195) gilt ein Rechtsmittel auch dann als rechtzeitig eingelegt, wenn es rechtzeitig bei irgendeiner inländischen Behörde eingegangen ist, da insoweit § 129 Abs. 2 RVO. für das Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung zu übernehmen ist. Es kann jedoch dahingestellt bleiben, ob die Landesarbeitsämter als Behörden im Sinne dieser Entscheidung anzusehen sind. Denn nach § 129 Abs. 2 RVO. gilt die Rechtsmittelfrist auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist. Die Frage, ob auch insoweit § 129 Abs. 2 RVO. für das Spruchverfahren der Arbeitslosenversicherung anzuwenden ist, hat der Senat in der Entscheidung 3430 offengelassen. Sie ist aber aus den gleichen Gründen zu bejahen, die bereits für die Entscheidung 3430 maßgebend waren. Denn es handelt sich auch insoweit bei § 129 Abs. 2 RVO. um eine Vorschrift von allgemeiner Bedeutung für das ganze Gebiet der Sozialversicherung, die nach ihrem Sinn und Zweck auch für die Eigenart des Spruchverfahrens der Arbeitslosenversicherung paßt. Vorschriften des ADADG. stehen der Übernahme dieser Vorschrift des § 129 Abs. 2 RVO. nicht entgegen.

Die weitere Frage, ob die Berufung deshalb unzulässig sei, weil die Berufungsschrift die Aufschrift „Arbeitsamt“ trägt, erledigt sich bereits durch die Entscheidung 3415 (AM. 1929 S. IV 183). Nach § 180 Abs. 1 ADADG. ist gegen die Entscheidung des Spruchauschusses die Berufung des Arbeitslosen oder des Vorsitzenden oder jedes Beisitzers des Spruchauschusses an die Spruchkammer zulässig. Wie sich aus der Entscheidung 3211 (AM. 1928 S. IV 247) ergibt, ist unter dem in dieser Vorschrift genannten Vorsitzenden nur der im Spruchauschuß tätig gewesene Vorsitzende zu verstehen. Indessen braucht sich nach der Entscheidung 3415 der Vorsitzende des Spruchauschusses, wenn er Berufung einlegt, nicht ausdrücklich und äußerlich als solcher zu kennzeichnen; die Berufung muß nur tatsächlich vom Spruchauschußvorsitzenden eingelegt sein. Trifft dies

zu, so ist die Berufung nicht deshalb unzulässig, weil die Berufungsschrift die Aufschrift „Arbeitsamt“ trägt.

Wirkung der Befreiungsanzeige nach § 74 ADADG. bei Lehr- lingen, deren Lehrvertrag der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf. Nach § 74 ADADG. ist der Lehrling bei Verträgen eines mindestens zweijährigen Lehrvertrages von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit. Es bedarf allerdings der Befreiungsanzeige des Arbeitgebers, um die Befreiung zu erlangen. Schwierigkeiten ergeben sich aber dann, wenn der Lehrvertrag nicht vom Vater, sondern vom Vormund abgeschlossen wurde. In diesem Falle bedarf es der Genehmigung des Lehrvertrages durch das Vormundschaftsgericht und für die dazwischen liegende Zeit mußten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung entrichtet werden.

Der nachstehende Bescheid des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung vom 27. Juni 1931 — III 1429/31 — hat eine bessere Rechtslage in der behandelten Frage geschaffen und lautet:

Nach § 1822 BGB. bedarf der Vormund zum Abschluß eines Lehrvertrages, der für länger als 1 Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Schließt der Vormund den Lehrvertrag ohne diese Genehmigung ab, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ab (§ 1829 BGB.).

In diesen Fällen bin ich mit Ihnen der Auffassung, daß die Befreiungsanzeige nach § 85 a ADADG. vom Lehrherrn schon dann bei der Einzugsstelle eingereicht werden kann, wenn der Vormund den Lehrvertrag mitunterzeichnet hat, ohne daß auf die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gewartet zu werden braucht. Die Anzeige muß in diesem Falle, wenn die sonstigen Erfordernisse beachtet sind, auch als formgerecht erstattet gelten, mit der Wirkung, daß die Beitragspflicht des Arbeitgebers mit dem Eingang der Befreiungsanzeige bzw., wenn letztere erst später erstattet wird, mit dem Beginn der auf den Eingang der Anzeige folgenden Kalenderwoche entfällt (§§ 85 a, 143 a ADADG.).

Die Einzugsstelle hat jedoch nicht nur darüber zu befinden, ob die Anzeige frist- und formgerecht erstattet wurde, sondern auch, ob die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit gegeben sind. Hierüber kann so lange nicht entschieden werden, als nicht das Vormundschaftsgericht den Lehrvertrag genehmigt und der Vormund dies dem Lehrherrn mitgeteilt hat, also feststeht, daß die Genehmigung verjagt wurde. In der Zwischenzeit ist die Rechtswirksamkeit des Lehrvertrages und damit auch eine Voraussetzung für die Versicherungsfreiheit des Lehrverhältnisses „in der Schwebe“; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts macht den Vertrag rückwirkend rechtswirksam. Für die Zeit zwischen dem Eingang der Befreiungsanzeige und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts wird die Einzugsstelle das Lehrverhältnis so behandeln dürfen, als ob es versicherungsfrei wäre. Die Einzugsstelle muß aber durch einen entsprechenden Vermerk auf ihrer Verfügung dafür sorgen, daß ihr binnen einer angemessenen Frist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachgewiesen wird. Wird dieselbe verweigert oder der Nachweis ihrer Erteilung nicht fristgemäß erbracht, so müssen die Beiträge, und zwar Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil nach- erhoben werden.

Anzeigenpreis für die viersp. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellengesuche und -angebote sowie Anzeigen der Zeitstellen sollen die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Adln, Denloer Wall 9. Telefonnr. West 6 15 46. — Redaktionschluß ist Samstag-Mittag.
Der „Sozialarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt — Für Nichtmitglieder ist der „Sozialarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von M. 1.— pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. Selbstbindungen nur Postcheckkonto 7718 Adln.

Intarsien jeder Art
Katalog
gegen 0,50 Mark in Briefmarken
E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 711

Sprechmaschinen-Laufwerke
zum Selbsteinbau, **1a. Doppelschneckenfederwerk** nur **11,50 Mk.**
2 Seiten einer 30-cm-Platte spielend, mit allem Zubehör, noch
Tonarme, Trichter, Schallboxen und Teller in großer Auswahl sowie
Regulateur-, Tisch- und Hausuhrwerke
zum Selbsteinbau, nach Katalog, der gratis und franko versandt wird von
Robert Husberg, Neuenrade (Westfalen) Nr. 9

Kennen Sie schon
den neuen
billigen Vervielfältigungsapparat
Aerograph
Vervielfältigt Hand- u. Maschinenschrift, Zeichnungen jeder Art, Stücklisten usw. auch in mehreren Farben bis 1000 Abzüge und mehr.
Preis nur noch Mk. 6.—
Verlangen Sie Prospekt u. Probeabzüge kostenfrei. v. R. M. Misch, Nitzitz Kr. Grünberg/Schles., Bahnhofplatz 161.